



Die ABE Nr. 40780 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 15715, in den Ausführungen

"A" mit einem Lochkreisdurchmesser von 120 mm, einer Einpreßtiefe von 36 mm, zulässige Radlast 525 kg, Ausführungsbezeichnung 15715

"B" mit einem Lochkreisdurchmesser von 112 mm, einer Einpreßtiefe von 35 mm, zulässige Radlast 490 kg, Ausführungsbezeichnung 15715 BC

die nur zur Verwendung mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden dürfen:

die Sonderräder der Ausführung "A" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim)

Typ	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Monza-A	Monza Monza GS/E Monza GSE	205/60 R 15	1)2)3)4)5)8)
Senator-A	Senator Senator CD	235/55 R 15 6)7)	
Commodore-C	Commodore	205/60 R 15	

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40780, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 15715

Inhaber der ABE: EXIP Autoparts Autoteile
und Hersteller: Herstellung und Vertrieb GmbH
7520 Bruchsal

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



die Sonderräder der Ausführung "B" zur Verwendung an Kraftfahrzeugen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart)

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201 (bis Modell- jahr 84)	A, B	190	185/65 R 15	1)2)3)4)7) 8)14)
	F, G		10)13)	
	C	190 E	195/50 R 15 9)	
	D	190 D	195/60 R 15 12)13)	
			205/50 R 15 9)10)	
			205/55 R 15 12)	
			205/60 R 15 12)13)	
201 (ab Modell- jahr 85)	F, G	190	185/65 R 15	1)2)3)4)8) 14)
	C	190 E	205/50 R 15 7)9)	
	D	190 D	205/55 R 15 7)10)	
			195/60 R 15	
			205/60 R 15 7)10)	



Typ	Ausf.	Verkaufbezeichnung	Reifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
124	A, B	200	185/65 R 15	1)2)3)4)8)
		200 D	195/65 R 15 205/60 R 15	14)16)
	K		205/55 R 15 7)15)	
			225/50 R 15 7)11)12)	
	C	230 E	195/65 R 15	
		250 D	205/60 R 15	
	M	300	205/55 R 15 7)9)15)	
			225/50 R 15 7)9)11)12)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebslaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebslaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.



- Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 zulässig.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Radmutter verwendet werden.
- Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verkleinerungen an den Radhäusern angebracht werden.
- Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebslaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- Die Betreiber sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- Der Geschwindigkeitsmesser kann vor- bzw. nachellen, gegebenenfalls ist eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- Durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten ist ein ausreichender Freiraum der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Reifen in den hinteren Radhäusern müssen gegebenenfalls Anschlagboizenzer an den Stabdämpfern oder Zwischenlagern zwischen Fahrwerksfeder und Karosserie eingebaut werden.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.



15) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.

16) Nur für Fahrzeuge mit unbelüfteter Brems Scheibe zulässig.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreöße:
Typ: Ausführung:
Herstelldatum (Monat, Jahr):
Typzeichen:
Einpreßtiefe:

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 20.02.1985 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. April 1985
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:


Regierungsekretär

Anlage:
I Nachtragsgutachten



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40780, Nachtrag III

- 4 -

- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig. Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 zulässig.
- 7) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 8) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 9) Der Geschwindigkeitsmesser und der Wegstreckenzähler können vor- bzw. nachgelesen, gegebenenfalls ist eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 10) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 11) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 12) Durch Umbördeln der Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 13) Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Reifen in den hinteren Radhäusern müssen gegebenenfalls Anschlagbegrenzer an den Stoßdämpfern oder Zwischenlagen zwischen Fahrwerksfeder und Karosserie eingebaut werden.
- 14) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 15) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40780, Nachtrag III

- 5 -

- 16) Nur für Fahrzeuge mit unbelüfteter Bremsscheibe zulässig.
- 17) Es sind nur Reifen der Hersteller Uniroyal, AVON, Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Semperit und Veith Pirelli zulässig. Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße	
Vorderachse:	205/50 R 15	
Hinterachse:	225/50 R 15	

 Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
 An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.
- 19) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombinationen ist auch zulässig:

	Reifengröße	Abrollumfang
Vorderachse:	205/60 R 15	1910
Hinterachse:	215/60 R 15	1950

 oder

Vorderachse:	205/55 R 15	1850
Hinterachse:	225/50 R 15	1850

 Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
 An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang nicht zulässig.
- 20) Durch Nacharbeit der Radhausauschnittkanten und erforderlichenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 21) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40780, Nachtrag III

- 6 -

- 22) Bei nicht ausreichendem Freiraum der Reifen in den vorderen Radhäusern muß gegebenenfalls der Lenkeinschlag begrenzt werden.

Die Auflagen hinsichtlich der Kennzeichnung der Sonderräder werden wie folgt neugefaßt:

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüferunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgenreöße, der Typ und die Ausführung des Sonderrades, das Herstellungsdatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreistiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 06.05.1987 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10. Juni 1987
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlage:
1 Nachtragsgutachten